

**Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung von
Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 26.11.2025 folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 09.04.2008 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 25.10.2023 beschlossen:

**§ 1
Aufhebung**

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 09.04.2008 in der Fassung der 3. Änderung vom 25.10.2023 wird aufgehoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Waldkirch, den 26.11.2025

Michael Schmieder
Oberbürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Waldkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.